



Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden

Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirks wegen Amerikanischer Faulbrut der Bienen

Am 24. März 2025 wurde in einer Bienenhaltung in Graupa der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche werden aufgrund von Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 Art. 1 der DEL VO (EU 2018/1629, Art. 1 Nr. 4 und 5 der DFVO (EU) 2018/1882, § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)i. V. m. §§ 3, 45b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung folgende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt.

1. Um den Ausbruchsbestand wird ein Sperrbezirk mit mindestens 1000m Radius entsprechend angefügter Karte eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind auch im Themenstadtplan Dresden auf <https://themenstadtplan.dresden.de> einsehbar.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes sind umgehend amtlich auf Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind zu dulden.

Alle Imker im genannten Sperrbezirk haben sich unverzüglich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden zu melden, Telefon (03 51) 4 88 75 51, E-Mail: veterinaeramt@dresden.de, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Untersuchungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der ersten Untersuchung frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach neun Monaten wiederholt.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wachsabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Dies gilt gleichfalls **nicht** für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig.

5. Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des VLÜA Dresden, Oskar-Röder-Straße 8b, 01237 Dresden oder auf der Homepage www.dresden.de/aulbrut eingesehen werden.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden erst nach Abschluss der Untersuchungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden aufgehoben.

Die unserem Amt bekannten Imker im Sperrbezirk werden einzeln angeschrieben und es wird ihnen mitgeteilt, welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig sind.

Rechtliche Begründung

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe d) und e EU-Verordnung fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu verhindern. Darüber hinaus erlaubt es Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV obenstehende Ziffern 1 bis 5 bekanntgegeben und verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

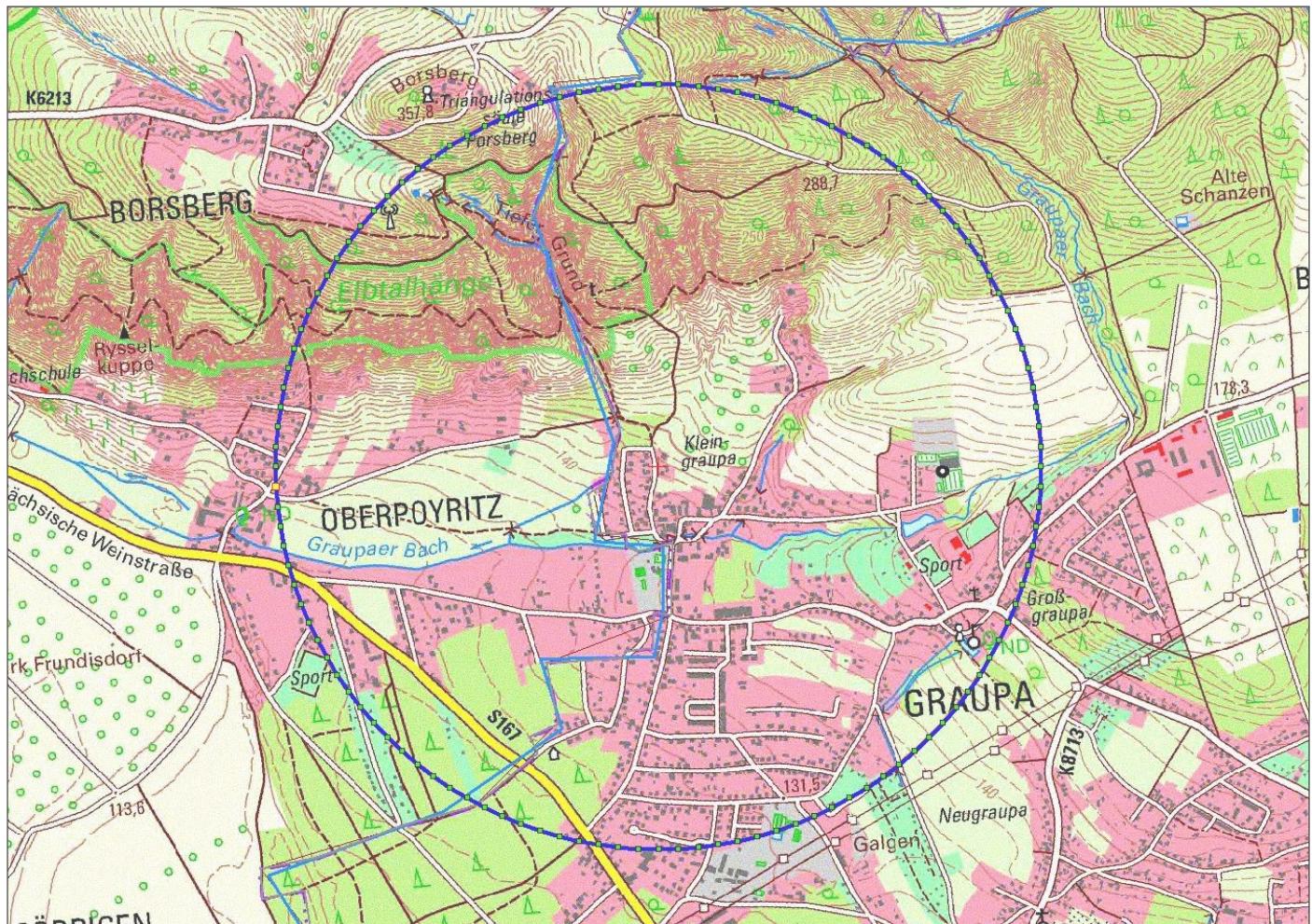
Kerstin Normann
Amtstierärztin / Amtsleiterin

Gemäß den Regelungen im § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Als Betroffener haben Sie, im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Auskunft gemäß § 57 BDSG, auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 58 BDSG.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Oskar-Röder-Straße 8, 01237 Dresden, E-Mail: veterinaeramt@dresden.de. Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden:

Andreas Gagelmann, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@dresden.de.

Kontaktdaten der Sächsischen Datenschutzbeauftragten:
Dr. Juliane Hundert, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden,
E-Mail: saechsdbs@slt.sachsen.de



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt